



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Wilbers Lifting GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistungen maßgebend.
- 1.2 Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur im Rechtsverkehr mit natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang

- 2.1 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen daher erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware zustande. Stimmt die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag überein, so muss der Besteller ihr binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich widersprechen. Andernfalls gilt der Vertrag als mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande gekommen.
- 2.2 nach Abgabe eines Angebots aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden geänderte Anforderungen an die vertraglichen Verpflichtungen ergeben, können dieses unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien nach billigem Ermessen anpassen. Dies gilt auch nach Annahme eines Angebots.
- 2.3 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Zu technischen Änderungen in den Modellen und im Material sind wir berechtigt, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

3. Preise

- 3.1 Mangels einer abweichenden Vereinbarung gelten die Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Transport- und Verpackungskosten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als drei Monate, ohne dass dies auf einer von uns vertretenen Lieferverzögerung beruht, dürfen wir die vereinbarten Preise erhöhen, soweit die uns entstehenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten gestiegen sind.
- 3.2 Nebenkosten (insbesondere Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Lagerung oder Fremdprüfung) sind nicht enthalten. Ist in der Schriftliche Auftragsbestätigung Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben den vereinbarten Preisen alle erforderlichen Nebenkosten wie insbesondere Kosten der Anreise, Transport des Handwerkszeugs sowie für Verbrauch und Bereitstellung von Strom, Wasser, Druckluft, sowie Montagehilfsmittel, Hebezeuge, Bedienpersonal, Stemm- und Vergussarbeiten.
- 3.3 Die Preise verstehen sich netto, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise und den vereinbarten Zahlungsfristen zu erfolgen. Mangels abweichender Vereinbarungen hat der Besteller 50% Vergütung nach Eingang der Auftragsbestätigung zu zahlen, weitere 40% bei Anzeige der Versandbereitschaft und den Restbetrag binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft. Zu einem Sicherungseinbehalte ist der Besteller nicht berechtigt.
- 4.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Der Besteller hat sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang zu bezahlen, sonst gerät er hinsichtlich der Zinsen ohne Mahnung in Verzug. Als Zahlung gilt der Eingang des Geldes auf unserem Konto, und zwar auch wenn wir Wechsel oder Schecks annehmen, wozu wir nicht verpflichtet sind; die Annahme von Schecks und/oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber.
- 4.3 Die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB wird in vollem Umfang auf die Fälle erstreckt, in denen wir nachträglich Kenntnis von der schon bei Vertragsschluss bestehenden Kreditunwürdigkeit des Kunden erhalten. Im Übrigen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns der Kunde falsche oder unvollständige Angaben über seine Person, Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit gemacht hat, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit wesentlich sind.
5. Der Besteller darf nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Maße und Gewichte

- 5.1 Güter und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüf- Bescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien.

6. Lieferung und Lieferzeit

- 6.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

- 6.2 Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller seine Mitwirkungspflichten (insbesondere Freigaben sowie Beschaffung von Unterlagen und Genehmigungen) erfüllt und eine eventuell vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Mitteilung der Versandbereitschaft abgesendet worden ist.
- 6.3 Nachfristen müssen uns schriftlich gesetzt werden. Sie müssen angemessen sein und dürfen dazu in der Regel vier Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung nicht unterschreiten.
- 6.4 Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, auch wenn wir die Versandkosten tragen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir sind bereit, auf Kosten des Bestellers die von diesen gewünschten Versicherungen abzuschließen.
- 6.5 Verzögerungen bei der Versendung, die ihre Ursache beim Transporteur haben, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen uns, es sei denn uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Eventuelle Schadensersatzforderungen gegen den Transporteur werden wir an den Besteller abtreten.
- 6.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt

7 Vorübergehende Leistungshindernisse

- 7.1 Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen von uns nicht verschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses; gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistung gesetzte Frist oder Nachfrist. Vor Ablauf der verlängerten Leistungszeit ist der Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis mehr als drei Monate an so sind sowohl der Besteller als auch wir insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als dieser nicht durchgeführt ist. Ist der Besteller vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.
- 7.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere von uns nicht verschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebs- Störungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller mit.

8 Versand und Gefahrenübergang

- 8.1.1 Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Besteller, den Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung.
- 8.1.2 Bei Lieferungen mit Montage am Tage der Anlieferung oder so weit vereinbart, nach Abnahme durch den Besteller, spätestens bei Inbetriebnahme.
- 8.1.3 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 8.1.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen (ggf. Teilschlussabrechnung).

9 Ablieferung

- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ohne Montage. Haben wir uns neben der Lieferung auch zur Montage verpflichtet, gilt der Liefergegenstand als abgeliefert, sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist, spätestens bei Inbetriebnahme.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Werden Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt, sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo (Kontokorrentvorbehalt).
- 10.2 Wird die von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung Der Vorbehaltsware für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermengung. Der Besteller hat die neu hergestellte Sache mit der verkehrsbüchlichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwalten.
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht.
- 10.4 Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns Nicht gehören, weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.



WILBERS LIFTING GmbH

MATERIAL HANDLING SYSTEMS

10.5 Wird die Vorbehaltsware oder ein daraus hergestellter Gegenstand wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine anstelle der eingebauten Vorbehaltsware tretenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks des Bestellers und erfüllt dieser seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen mit der Folge, dass diese wiederum in unser Eigentum übergeht. Die Regelung des vorstehenden Satzes 2 gilt entsprechend für aus der Vorbehaltsware hergestellte Gegenstände, soweit diese nicht vor der Verbindung mit dem Grundstück des Bestellers im Miteigentum eines Dritten standen.

10.6 Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

10.7 Die Befugnis des Bestellers, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, besteht nur, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Bestellers, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.

10.8 Der Besteller hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhandigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten. Ferner hat er auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10.9 Der Besteller verwarht die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Entschädigungsansprüche, die dem Besteller aufgrund einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen einen Versicherer oder eine sonstige Person zustehen, tritt der Besteller in Höhe des Verkehrswertes der Ware an uns ab. Weist der Besteller uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware selbst auf seine Kosten zu versichern.

10.10 Zu einer Pfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.

10.11 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, uns aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.

10.12 Der Eigentumsvorbehalt in allen seinen unter Nummer 1 bis 11 bezeichneten Formen besteht fort bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren, im Wechsel Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Besteller akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller und Indossant unterzeichnen, gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen und geht das Eigentum frühestens dann über, wenn der Besteller sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 An Kostenanschlägen, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

12.2 Der Besteller ist verpflichtet alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Kostenanschläge, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertrauliche Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur nach unserer Zustimmung im Rahmen des Notwendigen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit Informationen allgemein bekannt geworden sind.

12.3 Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auch die uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen verarbeiten zu lassen. Wir haben dabei die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

13. Mängel

13.1 Mängel sind alle Fehler oder Beschädigungen der gelieferten Ware sowie alle anderen Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit; hierzu zählen auch Falschliefereien und Mengenabweichungen.

13.2 Offensichtliche Mängel muss der Besteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware anzeigen. Ist der Besteller Kaufmann, so muss der zusätzlich den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) nachkommen. Alle Mängelanzeigen sind schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels abzufassen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

13.3 Ist die Ware mangelhaft und gilt sie als nicht genehmigt, kann der Besteller die Beseitigung des Mangels oder die Neulieferung mangelfreier Ware verlangen (Nacherfüllung), wobei die Wahl zwischen Reparatur und Neulieferung uns zusteht, soweit nicht eine Art der Nacherfüllung erkennbar ungeeignet oder dem Besteller aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

13.4 Eine vom Besteller für die Mangelbeseitigung oder Neulieferung gesetzte Frist ist in jedem Falle unangemessen, wenn sie weniger als vier Wochen beträgt. Je nach Art des Mangels und der gelieferten Sache kann eine längere Frist erforderlich sein. Die

13.5 Weitergehende Ansprüche kann der Besteller nur geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Schadensersatzansprüche gelten zusätzlich die Einschränkungen des nachstehenden § 14.

13.6 Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Bestellers wegen eines Mangels an der gelieferten Sache wird auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht, wenn die gelieferte Sache für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

14. Haftung

14.1 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. § 444 BGB sowie eine zwingende Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich eintretenden vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden besteht nicht, soweit nicht die Voraussetzungen des Satz 1 dieses Abschnitts 1. vorliegen.

14.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und zwar auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter, unsachgemäßer, unterbliebener oder nicht zeitgerechter Wartung, unsachgemäßer Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche

14.5 Weitergehende Ansprüche bestehen nicht

15. Gewährleistung

15.1 Alle diejenigen Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Bei Lieferungen ins Ausland schulden wir allenfalls mangelfreie Lieferung. Solle dennoch vom Besteller für den Einbau von uns Personal angefordert werden, so sind sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten vom Besteller zu tragen.

15.2 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 26 Monate nach Lieferbereitschaft. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung oder gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Regressanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

15.6 Wir haften allein nach den gesetzlichen Vorschriften unter den nachfolgenden Bedingungen.

15.7 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

15.8 Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie etwa Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen.

15.9 Vorstehende Haftungsbeschränkungen (Ziffer 11.7 und 11.8) geltend nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher vertraglicher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

15.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

16. Abnahme

16.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

16.2 Falls wir dies verlangen, ist auch eine Abnahme hinsichtlich abgeschlossener Teillieferungen durchzuführen.

16.3 Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

16.4 Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 12, nicht verweigern.

16.5 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig,

Wilbers Lifting GmbH
Luxemburger Straße 61
D-48455 Bad Bentheim -
Gildehaus
USt.-IdNr. DE260251828

Fristsetzung bedarf der Schriftform
Tel.: +49(0)5924 25539-0
Fax +49(0)5924 25539-20
E-Mail: info@wilberslifting.de
Internet: www.wilberslifting.de

Grafschafter Volksbank eG
(BLZ 280 699 56)
Konto-Nr. 7209124000
BIC Code GENODEF1NEV
IBAN: DE55280699567209124000

Oldenburgische Landesbank AG
(BLZ 267 200 28)
Konto-Nr. 6545556000
BIC Code OLBODEH2
IBAN: DE0928020050654556000

ABN AMRO Bank N.V.
Konto-Nr. 55 20 03 298
BIC Code ABNANL2A
IBAN NL 33ABNA0552003298

Arbeitsort: Osnabrück
HRB: 202164
Geschäftsführer
H.L.H. Wilbers
H.H.M. Wilbers
A. Moggert



WILBERS LIFTING GmbH

MATERIAL HANDLING SYSTEMS

so gilt der Liefergegenstand nach unserer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme und nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist als abgenommen, sofern wir auf diese Folge besonders hingewiesen haben.

16.6 Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen Nordhorn.

16.2 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist ebenfalls Nordhorn. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Eine Weiterverweisung in eine andere nationale oder internationale Rechtsordnung findet nicht statt.

17. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelnen Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

Wilbers Lifting GmbH
Luxemburger Straße 61
D-48455 Bad Bentheim -
Gildehaus
USt.-IdNr. DE260251828

Tel. +49(0)5924 25539-0
Fax +49(0)5924 25539-20
E-Mail: info@wilberslifting.de
Internet: www.wilberslifting.de

Grafschafter Volksbank eG
(BLZ 280 699 56)
Konto-Nr. 7209124000
BIC Code GENODEF1NEV
IBAN: DE55280699567209124000

Oldenburgische Landesbank AG
(BLZ 267 200 28)
Konto-Nr. 6545556000
BIC Code OLBODEH2
IBAN: DE09280200506545556000

ABN AMRO Bank N.V.
Konto-Nr. 55 20 03 298
BIC Code ABNANL2A
IBAN NL 33ABNA0552003298

Amtsgericht: Osnabrück
HRB: 202164
Geschäftsführer
H.L.H. Wilbers
H.H.M. Wilbers
A. Moggert

